



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über Informationen für Drittstaatsangehörige über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einreise-/Ausreisensystem

1. Einleitung und Hintergrund

- Am 30. November 2017 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2017/2226¹ über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisedaten, insbesondere des Zeitpunkts und des Ortes der Ein- und Ausreise der für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugelassenen Drittstaatsangehörigen, und der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen. Im EES wird ferner die Dauer ihres zulässigen Aufenthalts berechnet. Die Verordnung trat am 29. Dezember 2017 in Kraft. Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die einschlägigen Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die für die Gestaltung und Entwicklung des EES erforderlich sind.
- Personen, deren Daten im EES gespeichert werden sollen, sollten über ihre Rechte und Pflichten bei der Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 sowie den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679² (im Folgenden „DSGVO“) unterrichtet werden.
- Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2017/2226 den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses ausgearbeitet, der eine Mustervorlage mit Informationen für Drittstaatsangehörige enthält, die die Mitgliedstaaten mit zusätzlichen spezifischen Informationen, darunter über die Rechte der betroffenen Person und die Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden, ergänzen können. Diese Mustervorlage wird von den Mitgliedstaaten verwendet, um Reisende, deren Daten im EES erfasst werden sollen, über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das System zu informieren. Der Inhalt der Mustervorlage wird auch Teil der die Inbetriebnahme des EES begleitenden Informationskampagne sein, und wird in die derzeit in Entwicklung befindliche EES-Website für die Öffentlichkeit eingestellt.

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- Sofern dies zur Einhaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten die Mustervorlage um einschlägige nationale Informationen ergänzen. Um die Drittstaatsangehörigen zu sensibilisieren und Klarheit zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere Informationen über die Folgen einer Überschreitung der Aufenthaltsdauer, die Rechte der betroffenen Personen, die Möglichkeit der Unterstützung durch die Aufsichtsbehörden, die Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzbehörden und Informationen über die Einreichung von Beschwerden hinzufügen.
- Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Beantwortung der legislativen Konsultation der Europäischen Kommission vom 13. Januar 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725³. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses und geht davon aus, dass das Datum der Vorlage dieser Bemerkungen entsprechend abgeändert wird.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226. Darüber hinaus greifen diese formellen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht vor.

2. Allgemeine Anmerkungen

- Der Durchführungsbeschluss der Kommission befasst sich mit einer der Grundlagen des Rechts des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz, nämlich mit dem Recht auf Information. Informationen sind eine Voraussetzung dafür, dass betroffene Personen ihre sonstigen Rechte gemäß den geltenden Rechtsakten wahrnehmen können. Nach Auffassung des EDSB ist die Mustervorlage im Anhang des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erreichung dieser Ziele geeignet.
- Der EDSB begrüßt, dass sich die Kommission nicht auf den Wortlaut von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2017/2226 beschränkt hat, sondern auch die Elemente zur Unterrichtung der betroffenen Person aus der DSGVO aufgenommen hat. Nach

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Ansicht des EDSB steht dies voll und ganz im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/2226, die die Artikel 13 und 14 DSGVO nicht ersetzt, sondern ergänzt und präzisiert. Der Ansatz der Kommission ermöglichte eine umfassende, klar strukturierte und verständliche Mustervorlage.

- Der EDSB nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Kommission überwiegend für eine Struktur nach Artikel 13 DSGVO entschieden hat und damit eine anerkannte und erprobte Logik anwendet. Weicht die Kommission von diesem Modell ab, erscheint dies aus Gründen der Klarheit und der Vermeidung von Wiederholungen sinnvoll.

3. Besondere Anmerkungen

- Der EDSB stellt fest, dass die Angaben in der Mustervorlage gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/2226, also zu möglichen Übermittlungen von im EES gespeicherten personenbezogenen Daten an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation, nicht vollständig sind. Es werden nur internationale Übermittlungen zum Zwecke der Rückkehr und nicht zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 41 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 erwähnt. Der EDSB hält es für notwendig, diesen Teil des Anhangs des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission entsprechend zu ergänzen und ausdrücklich über die Möglichkeit der Übermittlung von Daten für bestimmte Strafverfolgungszwecke zu informieren.

Brüssel, 11. März 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI